



15. Mai 2019

# Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

## 1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5<sup>quinquies</sup> E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5<sup>sexties</sup> E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

- ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

- ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

**1. Halbsatz:**

In der Praxis wird es für die Mehrheit der Kantone allein durch die Grösse des abzudeckenden Gebiets unmöglich sein, den Vollzug der Massnahmen mit eigenen personellen Ressourcen umzusetzen. Die Verantwortung für den Vollzug wird also grossmehrheitlich voll und ganz bei den Gemeinden liegen (Möglichkeit zur regelmässigen Kontrolle, Nähe zur Bevölkerung, raschmögliche Bekämpfung etc.)

**Antrag:**

- Vertreter der Kommunalverbände sind beim Erlass der Vorschriften zwingend mit einzubeziehen.

**2. Halbsatz:**

Aus Sicht des Vollzugs ist das Stufenprinzip in dieser Form nicht praxistauglich!

Bei einem Grossteil der Bevölkerung fehlt das Wissen über Invasive Neophyten. Es ist daher nicht realistisch, das Private die Unterhaltungspflicht fachgerecht wahrnehmen können. Insbesondere, da die Unterhaltungspflicht neu „von Gesetzes wegen“ gelten wird und die Eigentümer also nicht individuell über die notwendigen Massnahmen informiert werden.

Zudem ist es allein aufgrund der Menge an Privatgärten absolut unmöglich, den korrekten Unterhalt zu kontrollieren. Es wären also nur vereinzelte Stichprobe-Kontrollen

möglich, welche kaum eine Wirkung zeigen würden.

Wie z.B. die Erfahrungen der Gemeinden mit der Bekämpfung des Feuerbrands zeigen, müssen die betroffenen Inhaber direkt und sehr konkret über die nötigen Massnahmen informiert und beraten werden. Fehlt diese direkte Ansprache, setzt ein Grossteil der Betroffenen (aufgrund fehlendem Wissen / Interesse) die Massnahmen nicht um.

Aus Sicht des SGV sollten alle Organismen (mind. bei Pflanzen) der Stufen B, C, D1 und D2 nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen und der Beseitigungspflicht unterstehen. So wäre es für Gemeinden z.B. möglich, (Quartierweise) die Inhaber mittels direkter Kommunikation zur Beseitigung dieser Pflanzen aufzurufen und die Umsetzung dann nach der abgelaufenen Frist auch konkret zu kontrollieren.

**Anträge:**

- Alle Organismen (mind. bei den Pflanzen) der Stufen B, C, D1 und D2 unterstehen der Beseitigungspflicht. Diese Pflanzen dürfen nicht an Private verkauft bzw. in Privatgärten eingepflanzt werden. Für private Inhaber entfällt somit die Unterhaltspflicht „von Gesetzes wegen“.
- Wird eine Art nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft, ist sie zwingend mind. in die Kategorie C zu stellen, damit Inverkehrbringen und Umgang nicht zugelassen sind.

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29<sup>f</sup>bis Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>f</sup>bis Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist grundsätzlich wichtig und sinnvoll.

Es muss aber sichergestellt sein, dass die Verantwortung klar zugeordnet ist. Auch bei der Meldepflicht ist es illusorisch anzunehmen, dass die Zivilgesellschaft diese Aufgabe übernehmen kann (weitgehend fehlendes Wissen).

Es muss also klar sein, wer solche Meldepflichten wahrnehmen muss (z.B. Berufsgruppen, Organisationen). Zudem muss sichergestellt werden, dass diese Personen jederzeit über das aktuelle Wissen verfügen (Schulungen, Informationen etc.)

---

<sup>1</sup> Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie oben beschrieben, ist die Unterhaltungspflicht in der Praxis nicht umsetz- und durchsetzbar. Dem weitaus grössten Teil der Inhaber fehlt das Wissen sowohl bezüglich der betroffenen Arten wie bezüglich der notwendigen Unterhalts-Massnahmen und eine wirksame Kontrolle der Umsetzung ist nicht möglich (Menge der Privatgärten).

Durch den Wegfall einer Verfügung würde die Unterhaltungspflicht von Gesetzes wegen gelten. Das Vorsorgeprinzip träte also in Kraft, ohne dass die Inhaber persönlich über ihre neuen Pflichten informiert würden. Inhaber von privaten Gärten könnten folglich z.B. von einem Nachbarn für die Ausbreitung der „zu unterhaltenden Pflanzen“ in dessen Garten, Acker, Wald haftbar gemacht und zur Kostenübernahme verpflichtet werden, ohne dass sich erstere ihrer Pflicht überhaupt bewusst wären.

Der SGV unterstützt die Verpflichtung zu Bekämpfungsmassnahmen im Grundsatz. Für Eigentümer mit grossen Grundstücken mit starkem Befall kann die Unterhaltungspflicht aber unverhältnismässig sein. Bund und Kantone müssten einen Teil der Kosten übernehmen.

Damit klar ist, dass auch die bewusste Weiterverbreitung der schadhafte Organismen verhindert werden soll, müsste das „Freisetzungsverbot“ ergänzt werden.

**Anträge:**

- Alle Organismen (mind. bei den Pflanzen) der Stufen B, C, D1 und D2 unterstehen der Beseitigungspflicht. Für private Inhaber entfällt somit die Unterhaltungspflicht „von Gesetzes wegen“.
- Bund und Kantone werden verpflichtet, einen Teil der Beseitigungskosten zu übernehmen. Details dazu sind in einer Verordnung festzulegen.
- Unter Abs. 2 ist „das Freisetzungs- und Umgangsverbot“ zu ergänzen.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine klar definierte Bekämpfungspflicht ist unabdingbar für die erfolgreiche Tilgung/Eindämmung der invasiven gebietsfremden Organismen.

Der grösste Anteil der Arbeiten im Vollzug und auch in der aktiven Bekämpfung wird bei den Gemeinden liegen (siehe Begründung unter Punkt b). Der SGV fordert daher, dass Bund und Kantone mindestens eine Teilfinanzierung der zu erwartenden hohen Kosten sicherstellen.

**Antrag:**

Bund und Kantone werden verpflichtet, den Ressourcenbedarf der Gemeinden für den Vollzug der neuen Gesetzesgrundlagen mitzufinanzieren.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29<sup>f</sup> bis Abs. 2 Bst. d & Art. 29<sup>f</sup> bis Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie der SGV bereits in seiner Stellungnahme zur „Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten“ vom 16. Oktober 2015 festhielt, werden die Umsetzung der Strategie und der vorliegenden Gesetzesartikel auf kommunaler Ebene zu erheblichen einmaligen und wiederkehrenden Kosten führen.

Die Forderung des SGV, die Rollen der Städten und Gemeinden in der Strategie konkret zu bestimmen und festzulegen wurde leider nicht umgesetzt. Und trotz der Aussage, dass eine erfolgreiche Bekämpfung nur mit einer engen Zusammenarbeit aller Akteure möglich sei, wurde die kommunale Ebene auch bei der Erarbeitung der vorliegenden Gesetzesänderungen nicht beigezogen!

Die in den Erläuterungen aufgeführten Schätzungen bezüglich zusätzlicher Ressourcen sind aus Sicht des SGV massiv zu tief angesetzt und der Aufwand der Gemeinden fehlt gänzlich. Der SGV fordert erneut, dass die Rolle der Gemeinden festzulegen ist und die Kosten von Bund und Kantonen (mit-) zu finanzieren sind.

Um zusätzliche zukünftige Kosten zu verhindern, muss zwingend für alle Arten der Schwarzen Liste ein bundesrechtliches Handels- und Pflanzverbot ausgesprochen werden. Dies würde auch die Kommunikation und insbesondere den Vollzug erheblich erleichtern. So ist unter Abs. 2 ein weiterer Punkt zum Pflanz- und Inverkehrbring-Verbot aufzunehmen (siehe dazu auch Antrag unter e).

**Anträge:**

- Die Rolle der Gemeinden und Städte in der Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Arten ist konkret zu bestimmen und der daraus entstehende Ressourcenbedarf festzulegen.
- Bund und Kantone werden verpflichtet, den zusätzlichen Ressourcenbedarf der Gemeinden (mit)zuzufinanzieren.
- Unter Abs. 2 ist „das Freisetzung- und Umgangsverbot“ zu ergänzen und ein bundesrechtliches Handels- und Pflanzverbot mind. für die Arten der Schwarzen Liste ausgesprochen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29<sup>f</sup> bis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Für befristete Massnahmen ja.

Längerfristige Massnahmen müssten dann wieder über den „ordentlichen“ Weg festgelegt werden.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

### Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Der SGV begrüsst es sehr, dass durch diese Revision des Umweltgesetzes die nötigen rechtlichen Grundlagen zur umfassenden Bekämpfung invasiver Neophyten geschaffen werden sollen.

Die Vorlage ist zum Teil aber noch zu wenig praxisorientiert, bzw. teilweise sogar praxisuntauglich. Aus Sicht des SGV zeigt sich hier, dass die kommunale Ebene (d.h. die Erfahrung der Praxis) nicht in die Erarbeitung der Vorlage einbezogen wurde.

#### **Anträge:**

- Vertreter der Kommunalverbände sind in die Erarbeitung der Vorschriften zwingend miteinzubeziehen.
- Die Gemeinden und Städte sind zwingend in die Fachstellenkoordination sowohl auf nationaler wie auf kantonaler Ebene miteinzubeziehen.

#### **Stufenmodell:**

Wie unter b), d) und e) ausgeführt, ist Anwendung des Stufenmodells in der vorgeschlagenen Form absolut praxisuntauglich.

Damit die Organismen wirklich effektiv bekämpft und eine weitere Ausbreitung (und zusätzliche Kosten) vermieden werden können, braucht es eine einfache klare Unterscheidung zwischen:

- a. (potentiell) gefährlichen Organismen
- b. (langfristig) ungefährlichen Organismen

Dabei muss für a) in jedem Fall eine Bekämpfungspflicht und ein Freisetzungsverbot gelten und für b) keine besondere Unterhaltspflicht.

Nur so ist eine klare, direkte Kommunikation, ein direkter Aufruf zur Umsetzung und eine wirksame Kontrolle überhaupt möglich.

#### **Anträge:**

- Das Stufenmodell ist für die Definition der Pflichten und des Vollzugs auf zwei Stufen zu reduzieren: a) (potentiell) gefährliche Organismen und b) (langfristig) ungefährliche Organismen.
- Für die Arten der Stufe a) gelten die Einfuhrkontrolle, die Beseitigungspflicht, das Freisetzungs- und Umgangsverbot und die Meldepflicht.
- Alle Arten der Schwarzen Liste sind der Stufe a) zuzuordnen.
- Für die Arten der Stufe b) gelten keine besonderen Pflichten. (Allenfalls wird ihre Entwicklung von Bund und Kantonen beobachtet – Watch List)

### Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Zu Art. 29fbis Abs. 2 → Siehe Anträge oben unter b-h

Durchführung und Finanzierung der Unterhalts- und Bekämpfungsmassnahmen (S.25):  
Aus Sicht der Inhaber richten die gebietsfremden Organismen, bspw. selbst gepflanzte Zierpflanzen, nicht zwingend einen grossen Schaden an, bzw. wird der Wert des Grundstücks nicht zwingend vermindert. Insbesondere, wenn diese Organismen im Handel immer noch zu kaufen sind, wird es in der Praxis nicht zu vermitteln sein, warum Inhaber diese Pflanzen speziell behandeln sollte. Damit die Massnahmen auch wirklich ausgeführt werden, macht es unter Umständen Sinn, wenn allfällige Kosten teilfinanziert werden.

Der SGV hat keine Bemerkungen zu den weiteren Artikeln.

### Kap. 3 Auswirkungen

**Aufwand und Kosten für Gemeinden:**

Wie unter g) aufgeführt, beurteilt der SGV die Berechnung der Gesamtkosten als massiv zu tief.

Damit die Vorgaben wirklich Wirkung zeigen, braucht es zwingend eine direkte, klare Kommunikation mit den Inhabern der Grundstücke, Beratung und Begleitung und eine engmaschige Kontrolle der korrekten Umsetzung der Massnahmen.

Diese Aufgaben werden insbesondere in urbanen und in periurbanen Gebieten einzig durch die Gemeinden umgesetzt werden können. Wie die Erfahrungen mit der Bekämpfung des Feuerbrands zeigen, erzeugt die für den Erfolg nötige enge Betreuung der Betroffenen einen sehr grossen personellen Aufwand.

**Auswirkungen auf Eigentümer:**

Grundsätzlich unterstützt der SGV die Haltung, dass die (Unterhalts-)/Bekämpfungskosten der Stufen B und C in der Regel von den Inhabern getragen werden sollen.

In speziellen Situationen (Grösse des Grundstücks und/oder Ausmass des Befalls, physische, psychische und/oder finanzielle Situation) sollen Bund und Kantone die Kosten (mit-)finanzieren.

**Anträge:**

- Es sind Rahmenbedingungen festzulegen, unter welchen die Inhaber betroffener Grundstücke eine (Teil-)Finanzierung beantragen können.
- Aus Gründen der Prävention und der Verhinderung zusätzlicher Kosten, ist für alle Arten der Stufen B-D ein Freisetzungsverbot auszusprechen.

### Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen

### Kap. 5 Rechtliche Aspekte

**Zu 5.5**

Wie bereits mehrfach erwähnt, werden insbesondere die Gemeinden die Verantwortung für die Bekämpfung und Überwachung übernehmen müssen. Dies wird insbesondere auf der kommunalen Ebene zu grossen Mehrausgaben führen. Dies gilt auch für Gemeinden, welche bereits sehr aktiv sind in der Bekämpfung, da noch zusätzliche Kontroll- (und Kommunikations-, Beratungs-) Aufgaben auf sie zukommen werden.

Da es sich bei der Bekämpfung der invasiven Neophyten um ein Anliegen von nationaler Bedeutung handelt, dürfen diese Kosten nicht allein den Gemeinden übertragen werden. Der SGV erwartet, dass ein Teil dieser Kosten von Bund und Kantonen getragen werden.

**Antrag:**

- Bund und Kantone werden verpflichtet, den zusätzlichen Ressourcenbedarf der Gemeinden (mit)zufinanzieren.